

Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 14 (1948)

Heft: 7-8

Artikel: Probleme der Hausfeuerwehren

Autor: Riser, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tigen Punkt Cham nicht vollständig von den Truppen entblössen.

Um 11.30 Uhr erfolgte Uebungsabbruch und damit wurde auch dem interessanten Manövergebnis der Ter. Ls. Kp. ein Ende gesetzt. Diese mobile Einheit hat in den vier Tagen Manöver im Gebiete der Innerschweiz den Beweis erbracht, dass solche mobile Ls.-Einheiten wertvolle Reserven für die örtlichen Ls.-Truppen sein können.

c) Schlussbemerkungen

Bei den Uebungen der Ls. RS. 2 war die Truppe soweit mobil, als in zwei Schüben die Truppe und das Material in die Bereitschaftsstellungen gebracht werden konnte. Eine solche Einheit muss jedoch vollständig motorisiert sein. Die beste Lösung dürfte eine Mischung zwischen Militärcamion und den sehr beweglichen und leistungsfähigen Dodge sein. Dazu kämen für die Rekognosierung der Bereitschaftsräume, kleinere Aufgaben usw. 1-2 Jeep. Die Uebungen stellten sowohl an Offizier, wie auch an den Unteroffizier und die Rekruten recht grosse Anforderungen. Sie wurden, sofern man die kurze Ausbildungszeit berücksichtigt, recht gut gelöst. Es zeigt sich jedoch, dass die Ausbildungszeit unserer Rekrutenschulen zu kurz ist; sie muss, um den Anforderungen in soldatischer und fachlicher Hinsicht gerecht zu werden, auf minimal 2 Monate verlängert werden. Erst dann wird man diese interessanten Manöver mit grösserem Erfolg durchführen können. Auch die persönliche Ausrüstung des Luftschutzsoldaten muss dem Felddienst angepasst werden. So muss die heutige Ausrüstung unbedingt durch folgende Ausrüstungsgegenstände

ergänzt werden: Brotsack, Zeltblache, Rucksack, 1 Paar genagelte Marschschuhe, Gamelle. Diese Ausrüstungsgegenstände des Mannes sind bei den Ter. Ls. Kp. eine dringende Notwendigkeit, bei den örtlichen Truppen wünschenswert. Das Korpsmaterial hat sich bei diesen viertägigen Uebungen bewährt, wenn auch begreiflicherweise da und dort noch Verbesserungen anzubringen sind.

Diese Uebungen brachten für den Bat. wie die Kp. Kdt. neue Aufgaben, wie das planmässige Verladen der Truppe und des Materials, die Auswahl und Sicherung der Fahrstrecke, die Geländekenntnisse usw. Gearbeitet wurde nach Koordinaten, wobei allen Offizieren und teilweise auch den Unteroffizieren Karten im Maßstabe 1:25 000 zur Verfügung standen. Vor den Uebungen musste jeweils die neu zugeteilte Ortschaft rekognosiert werden, um sich mit Gelände und Gebäuden vertraut zu machen. Alle diese zusätzlichen Aufgaben wurden sehr gut gelöst. Sie ergaben für den Offizier eine weitgehende Inanspruchnahme, so dass innerhalb der vier Tage Uebungen mit einer totalen Ruhezeit von 12-14 Stunden maximal gerechnet werden konnte. Trotz des schlechten Wetters (Regen und Kälte) war der Geist der Truppe sehr gut und die physischen Strapazen wurden gut ertragen.

Die viertägigen Uebungen der Ls. RS. 2 waren ein interessanter Versuch, der gestützt auf die Kriegserfahrungen des letzten Weltkrieges berechtigt waren. Wenn einmal die Ausbildungszeit der RS. verlängert ist, dürften diese Luftschutzmanöver zu wertvollen Prüfsteinen für Führung und Mannschaft werden.

Allgemeine Massnahmen

Probleme der Hausfeuerwehren

Nachdem in der «Protar» verschiedentlich die Probleme der Luftschutztruppe zur Behandlung kamen, dürfte es nicht abwegig sein, auch andere Gebiete des Luftschutzes zur Sprache zu bringen.

Ich berühre nachstehend das Gebiet der Hausfeuerwehren, weil mir scheint, dass sie als Selbstschutzorganisation im Hause neben der Luftschutztruppe im Vordergrund des Rettungswesens stehen.

I. Kriegserfahrungen.

Die Kriegserfahrungen liessen die Hausfeuerwehren immer mehr hervortreten. Sie hatten die ersten Massnahmen bei Bränden, Verletzten, Eingeschlossenen, Ausgebombten und Schäden verschiedenster Art zu leisten, dienten aber auch als Beobachtungs- und Meldestellen. Ihnen wurden

Von Oberstleutnant A. Riser, Bern

ferner im Hause die Kontrolle der Verdunkelung und Entrümpelung, sowie die Ueberwachung des Schutzraumes und die Ueberprüfung des Materials überbunden. Sie wurden Bindeglied zwischen Behörden und Bevölkerung. Ihre grosse psychologische Bedeutung für die Moral und das Durchhalten der Bevölkerung ist meines Wissens unbestritten. Je nach der Arbeit der Hausfeuerwehren wurden Flächenbrände vermieden, erhielt sich auch der Widerstandswille der Bevölkerung oder es entstanden Flächenbrände und zeigten sich Defaitismus, Panik, Verzweiflung.

Die Gefahren durch Hitze, Rauch, Splitter, Balken usw. waren nicht unerheblich. Deshalb wurden in Deutschland und England alle Angehörigen mit Schutzhelm und Gasmaske ausgerüstet.

Der Branddirektor in Stuttgart teilte auf Grund seiner persönlichen Beobachtungen mit, dass die Hausfeuerwehren Grosses leisteten, solange sie im Hause ausharrten und nach dem Angriff sofort die Schadenbekämpfung aufnahmen. Als sie jedoch später zuerst die weiter entfernten Stollen aufsuchten, verging zuviel Zeit, bis sie von dort zum Einsatz kamen. Es gelang ihnen vielfach nicht mehr, das Feuer einzudämmen und Flächenbrände zu verhüten.

Bei der Bombardierung von Basel am 4. März 1945 wurden 79 Häuser von Brandbomben getroffen, viele davon gleich von mehreren. Davon konnten 61 von den Hausfeuerwehren gelöscht werden, trotzdem sie zu dieser Zeit nicht besonders auf Pickett gestellt worden waren.

In Freiburg i. Br. mussten Hausfeuerwehren und Blockwarte eingesetzt werden, um Leute, welche infolge der Flächenfeuer in den Schutzräumen gefährdet waren, aus den Gebäuden zu bringen.

In Deutschland wie in England waren die Hausfeuerwehren zu Beginn des Krieges nicht so engmaschig organisiert wie später. Man rechnete auf 10 Einwohner mit 1—2 Personen. Die Kriegserfahrungen zwangen zu einem grössern Aufgebot. Zum Schluss waren in England wie in Deutschland auf etwa 5 Einwohner 1 Person der Hausfeuerwehr zugeteilt, was ungefähr dem entsprach, was wir auch in der Schweiz schlussendlich hatten.

II. Neuordnung.

a. Organisation.

Die Grundsätze der Organisation, Ausrüstung und Ausbildung sollen vom Bunde vorgeschrieben werden. Für die Durchführung der Massnahmen sind Kanton und Gemeinde verantwortlich.

Entsprechend dem Umstand, dass die Hausfeuerwehren nicht nur zu löschen, sondern noch viele andere Aufgaben haben, stellt sich die Frage, ob sie nicht eine andere Bezeichnung erhalten sollten. Der Name «*Hauswehr*» scheint mir zweckentsprechender.

Die Bezeichnung *Luftschutzwart* als Chef der Hausfeuerwehr ist auch nicht mehr ganz zeitgemäß. Der Name «*Hauswart*» würde meines Erachtens seine Funktionen besser andeuten.

Nach den Kriegserfahrungen werden auch kleine Ortschaften bombardiert. Wir müssen deshalb überall eine erste, sofortige Abwehr organisieren. Wer hätte z. B. daran gedacht, dass Sins im Kanton Aargau oder Riggisberg im Kanton Bern bombardiert würden?

Die Hauswehren sind deshalb grundsätzlich im ganzen Lande zu organisieren. Mit Ausnahme in Weilern und Einzelgehöften muss ihre Aufstellung überall zwingend vorgeschrieben werden. Im übrigen ist jedermann hauswehrpflichtig, ohne Ansehen des Geschlechtes, des Alters und der Person.

Wer da ist, wird erfasst, anders ist das Problem nicht zu lösen.

Bisher bestanden die Hauswehren aus mindestens dem Luftschutzwart und zwei Personen. Es ist zu prüfen, ob diese Zahl nicht erhöht werden muss. Wenn wir rechnen, dass z. B. bei der Eimerspritze eine Person pumpst, eine weitere spritzt und eine weitere Wasser zuträgt, so kommen wir schon auf 3 Personen. Dann sollte doch noch jemand den Schutzraum und die Leute im Haus betreuen, eventuell die Mauer durchbrechen und für die erste Samariterhilfe zur Verfügung stehen. Unter 4 Personen dürfen wir kaum gehen.

In vielen Fällen müssen aus der Nachbarschaft Hauswehren zur Hilfeleistung herangezogen werden. Es ist deshalb angezeigt, verschiedene Hauswehren zu Blockwehren mit Blockwarten zusammenzufassen. Die Blockwarte würden innerhalb der Blocks die Ausbildung leiten und im Ernstfall für die nötige Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfeleistung sorgen, aber auch die Verbindung nach oben darstellen und, wenn notwendig, ebenfalls für die rechtzeitige Räumung der Häuser sorgen. Sie sollten zudem über einiges Material und über einige ausgewählte Leute verfügen.

Dem Blockwart übergeordnet ist als Beauftragter der Gemeinde der Ortswart, in grossen Ortschaften als Zwischenglied der Quartierwart.

Sobald die Feuerwehr oder die Luftschutztruppe zum Einsatz kommt, unterstehen die Hauswehren taktisch diesen Formationen, bewahren aber ihren *hausgebundenen Charakter*.

Die Angehörigen der Hauswehren werden wie bisher gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen bei Uebungen und bei der übrigen Ausbildung durch die Gemeinden versichert werden müssen.

b. Ausrüstung.

Hier stellt sich vorab die Frage, ob die allgemeine Ausrüstung nur für jede Hauswehr und nicht in jedem Hause zur Verfügung stehen muss, indem wahrscheinlich auch in Zukunft die Hauswehr in vielen Fällen nicht nur ein, sondern mehrere Häuser zu betreuen hat. Eine weitere Frage ist die, ob das vorgesehene Quantum an Wasser genügt und ob dem Sand nach den Kriegserfahrungen immer noch diese grosse Bedeutung beigemessen werden muss.

Auch wäre zu prüfen, ob für die erste Hilfe nicht in jedem Hause bestimmtes Sanitätsmaterial vorhanden sein sollte.

Hinsichtlich der persönlichen Ausrüstung muss geprüft werden, ob nicht alle Angehörigen der Hauswehren mit Schutzhelm und Gasmaske auszurüsten sind. Dies bedingt allerdings vermehrte Kosten. Die Notwendigkeit einer Gasmaske wird da und dort in Zweifel gezogen. Anderseits wird mit Recht geltend gemacht, dass die Gasmaske gegen Rauch, Qualm und Staub und erst noch gegen Hitze und Phosphorspritzer viel besser

schütze als nur eine Schutzbrille. Zudem bleibe die Gasmaske auch in unserer Armee verwendungsbereit.

Auch an die zusätzliche Ausrüstung mit einer Notbeleuchtung muss gedacht werden.

Eine bestimmte Lagerhaltung des Bundes bringt diesem sofort erhebliche Kosten. Anderseits sind die Firmen erfahrungsgemäss nicht in der Lage, bei Zuspitzung der Lage sofort grössere Mengen zu liefern, und zu einer bestimmten Lagerhaltung im benötigten Umfang werden sie sich kaum verpflichten lassen.

Es wird deshalb doch notwendig sein, dass der Bund weiterhin Lager an Gasmasken, Schutzhelmen und Eimerspritzen bereit hält und für die Sicherstellung der entsprechenden Rohstoffe sorgt. In den Ortschaften bereits vorhanden sind heute noch ungefähr 60 000 Eimerspritzen, 50 000 Schutzhelme und 100 000 Gasmasken.

c. Ausbildung.

Die bisherige Grundausbildung von 8 Stunden für Luftschutzwarte und 4 Stunden für die übrigen Angehörigen der Hausfeuerwehr muss im Hinblick auf die vermehrten Aufgaben um etwa das Doppelte verlängert werden, wobei die praktische Arbeit im Vordergrund stehen soll. Für die zu leistende erste Hilfe muss in jeder Hauswehr jemand als Samariter ausgebildet sein.

Die Ausbildung in der Ortschaft leitet im Auftrag der Gemeinde der Ortswart, der sich aus dem Kreise der Ortsfeuerwehr rekrutieren sollte. Er kann zur Mithilfe geeignete Hilfskräfte aus dem Kreise der Ortsfeuerwehr, der Blockwarte usw. beziehen. In grossen Ortschaften unterstützen ihn hierbei die Quartierwarte.

Diese Orts- und Quartierwarte sollen als eidgenössische oder kantonale Instruktoren in eidgenössischen oder kantonalen Kursen auf ihre Aufgabe vorbereitet werden. Sie sind in der Ortschaft zugleich die Verbindungsleute zur Luftschutztruppe oder Kriegswehr (Schutz- und Abwehrorganisation in den Ortschaften ohne Luftschutztruppe).

d. Kosten.

Nach bisheriger Ordnung hatten Bund, Kanton und Gemeinde die für sie entstehenden Organisations- und Verwaltungskosten zu tragen. Nach den Kriegserfahrungen ist auf 5 Einwohner mindestens 1 Person der Hausfeuerwehr zuzuteilen. Nach den bisherigen Erfahrungen erfordert in den Gemeinden die Administration und Ausbildung auf 10 bis 15 000 Einwohner oder auf 2 bis 3000 Hauswarte einen vollamtlichen Angestellten.

Der Bund hätte im weiteren die eidgenössischen Instruktoren auf seine Kosten auszubilden, die Hälfte der Kosten an die kantonalen Kurse für kantonale Instruktoren zu übernehmen und das

nötige Instruktions- und Demonstrationsmaterial bereitzustellen.

Schutzhelme, Gasmasken und Eimerspritzen sollten vom Bund verbilligt abgegeben werden können. In die restlichen Kosten der Ausrüstung hätten sich Kanton und Gemeinde zu teilen. Mit den Kosten für Schutzhelm und Gasmaske sollte der einzelne auf Grund der gemachten Erfahrungen im letzten Aktivdienst nicht mehr belastet werden. Viele Gemeinden übernahmen im letzten Aktivdienst auch die Kosten für die Beschaffung der Eimerspritzen.

e. Weiteres Vorgehen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist meines Erachtens unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse etwa folgendes notwendig:

- a) Periodischer Hinweis an die Bevölkerung und die Behörden, dass die Ausrüstung der Hausfeuerwehren aufzubewahren und zu unterhalten ist.
- b) Vorbereitung der notwendigen Gesetzesvorschriften.
- c) Durchführung von Ausbildungskursen für eidgenössische Instruktoren. Teilnehmer: Feuerwehrinspektoren und -instruktoren. Ausbildungszeit: 4 Tage.

Wer den Einführungs- und Fortbildungskurs besucht hat, soll befähigt sein, die erhaltenen Instruktionen in den Kantonen weiterzugeben und die Ausbildung in den Ortschaften zu leiten und zu beaufsichtigen.

- d) Die eidgenössischen Instruktoren werden in den grösseren Kantonen nicht genügen. Es sind zur Mithilfe auch noch *kantonale* Instruktoren notwendig. Es sind deshalb auch noch kantonale Instruktoren auszubilden. Als Ausbildungszeit sind ebenfalls 4 Tage vorgesehen. Teilnehmer: Feuerwehrroffiziere, welche der Gemeinde auch im Mobilmachungsfall zur Verfügung stehen.

Diese eidgenössischen und kantonalen Instruktoren wären grundsätzlich in den Ortschaften die Orts- und Quartierwarte. Ihre Bereitstellung bezweckt die Schaffung einer Rahmenorganisation.

- e) Mit der Ausbildung der Blockwarte und andern Mitgliedern der Hauswehr in den Ortschaften wird erst begonnen, wenn die vorbereiteten Gesetzesvorschriften in Kraft gesetzt sind und der Bundesrat oder das Eidg. Militärdepartement den Beginn der Instruktion auf Grund der politischen Lage als notwendig erachtet.

Die vorstehenden Ausführungen sind persönliche Ueberlegungen des Verfassers, welche auf Möglichkeiten zur Neuordnung der Hauswehren hinweisen wollen. Der Entscheid darüber ist noch nicht getroffen. Es ist nur zu begrüssen, wenn sich darüber an dieser Stelle auch andere Leute zum Wort melden.